

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), den §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und dem § 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Haren (Ems) diesen Bebauungsplan "Landegge - Sande, Teil III" - Ortschaft Landeggebestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Haren (Ems), den 30.04.2004



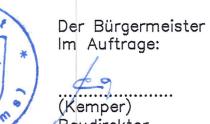
Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 29.06.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Landegge - Sande, Teil III" - Ortschaft Landeggemit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 03.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 02.12.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes "Landegge - Sande, Teil III" -Ortschaft Landegge- mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.12.2003 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.12.2003 bis 28.01.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat den Bebauungsplan "Landegge — Sande, Teil III" — Ortschaft Landegge— mit örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Anregungen durch den Verwaltungsausschuss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.04.2004 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den 30.04.200



Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Landegge - Sande, Teil III'' -Ortschaft Landegge- mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 BauGB am 14.05. 2004 im Amtsfür den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 14.05. 2004 rechtsverbindlich geworden.

Haren (Ems), den ... 25.05. 2004



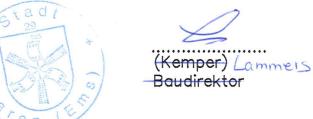
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Landegge — Sande, Teil III" — Ortschaft Landegge—
ist die Verletzung von Verfahrens— oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB -nicht- geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den ...2305 Im Auftrage:

Kemper) Baudirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Landegge - Sande, Teil III" - Ortschaft Landeggesind Mängel in der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB — nicht— geltend gemacht worden.

Haren (Ems), den 17.05.2011 Im Auftrage:



Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 BauGB)

- 1. Ein Überschreiten der festgesetzten Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- 2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig. Bei Doppelhäusern ist max. 1 Wohnung pro Wohngebäude (= Doppelhaushälfte) zulässig.
- 3. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 0.50 m über der endgültig ausgebauten Staße, gemessen in der Mitte der Straße und in der Mitte der Staßenfront vor dem jeweiligen Grundstück, liegen.

Die Traufhöhe darf 3.75 m, gemessen vom fertigen Fufboden des Erdgeschosses (Sockelhöhe) bis zum Schnittpunkt zwischen Außenfläche des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut, nicht überschreiten.

Im Bereich zwischen der vorderen Grundstücksgrenze (= Stra-Benbegrenzungslinie) und der Baugrenze (= vordere Bau-flucht) sind Garagen/Carports sowie Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO unzulässig.

Ortliche Bauvorschriften (gem. § 56 NBau0)

- 1. Die Hauptgebäude sind mit symmetrisch geneigten Dachflächen zu errichten. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Ge-bäudeteile i. S. d. § 7b NBauO sowie Garagen/Carports und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO.
- 2. Die Dachneigung der Hauptbaukörper darf nicht weniger als 40° und nicht mehr als 46° betragen. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Gebäudeteile i. S. d. § 7b NBauO.
 - Für Garagen/Carports und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO sind auch Flächdächer zulässig.
- 3. Die Außenwandfassaden der Hauptgebäude sowie der Garagen/ Carports und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO sind entweder in Holzbauweise in braunen Farbtönen oder mit Ver blendmauerwerk in roten oder rot-braunen Farbtönen zu gestalten. Diese Festsetzung gilt nicht für Wintergärten im rückwärtigen Grundstücksbereich sowie für untergeordnete Bauteile bis max. 1/5 der AuBenwandfassade.

Bei geneigten Dächern sind für die Dacheindeckung Dachziegel oder Dachsteine in roten oder rot-braunen Farbtönen zu verwenden.

4. Das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser ge-nutzte Dachflächenwasser muß auf dem jeweiligen Grundstück oberflächig oder unterirdisch versickert werden. Das übrige auf den privaten Flächen anfallende Oberflächenwasser muß auf dem jeweiligen Grundstück oberflächig versickert werden. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes bleiben hiervon unberührt.

Grünordnerische Festsetzungen

(gem. § 9 (1) BauGB i. V. m. § 8a BNatSchG)

Die festgesetzten Anpflanzungen und Flächen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dienen dem Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft bzw. der Vermeidung von Eingriffen.

Private Grundstücke

Auf den privaten Grundstücken ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche mind. ein standortgerechter heimischer Laub baum gem. Pflanzliste 1 oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

2. Gehölzneuanpflanzungen

Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Stäuchern sind mind. 20 Sträucher pro 100 m² der Pflanzliste 2 und ein mittel- oder großkroniger Baum pro 100 m² der Pflanzliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

3. Straßenbäume

Innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist mind. ein hoch-stämmiger Laubbaum der Pflanzliste 1 je 200 m² Straßenverkehrsfläche zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Das unversiegelte Pflanzbeet darf pro Baum eine Fläche von 10 m² nicht unterschreiten.

4. Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Auf der festgesetzten Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Stäuchern ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Alle natürlich abgängigen Bäume und Sträucher sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Pflanzliste 1 (Bäume)

Acer campestre Acer pseudoplatanus (Bergahorn) Betula pendula (Sandbirke) Betula pubescens Carpinus betulus Crataegus laevigata (Rotdorn) Fagus sylvatica (Rotbuche) Quercus robur (Stieleiche) Tilia spec.

Pflanzliste 2 (Sträucher) Alnus glutinosa (Schwarzerle) Cornus alba Weißer Hartriegel) Carpinus betulus (Hainbuche) Kornelkirsche) Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) HaselnuB) Corylus avellana WeiBdorn) Crataegus monogyna Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen) (Stechpalme) llex aquifolium Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt)

Lonicera xylosteum Prunus padus Prunus spinosa Rhamnus frangula Rosa canina Rosa multiflora Rubus fruticosus Salix caprea Salix spec. Sambucus nigra Sorbus aucuparia Taxus baccata

(and. einh. Weidenarten) (Schwarzer Holunder) (Eberesche) (Gem. Schneeball) Viburnum opulus

(Rote Heckenkirsche)

(Faulbaum)

Hundsrose)

(Büschelrose)

(Brombeere)

Frühe Traubenkirsche)

1. Denkmalschutz - Bodenfunde

In einzelnen Bereichen der Stadt Haren (Ems) sind in der Vergangenheit ur-bzw. frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht worden. Sollten hier bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßescherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des Nds. Denk-malschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 405 - Archäologische Denkmalpflegeoder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS gemäß PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

max.SH=0.50m Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens als Höchstmaß (Sockelhöhe) max.TH=3.75m maximale Traufhöhe als Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Firstrichtung der Hauptbaukörper

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

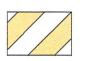


 \circ

StraBenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Abgrenzung unterschiedl. Stellung baul. Anlagen



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: FuB- und Radweg

GRUNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Offentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

FLÄCHEN FUR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 UND 25 BauGB)

Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB) (n) = Offentliche Fläche

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

(P) = Private Fläche



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und b) BauGB)

(0) = Offentliche Fläche

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Übersichtskarte

M. 1: 5000



Niedersächsische Landgesellschaft m.b.H.

Bearbeitet: Meppen, den 27. 04. 2004

Außendienststelle Meppen Am Nachtigallenwäldchen 2 49716 Meppen Telefon (05931) 9358 — 0 Telefax (05931) 9358 — 50

Diply Ing. Landespliege

Gesehen:

rat

Gezeichnet: VoB/Schmidt

- URSCHRIFT -HAREN

STADT

"Landegge - Sande, Teil III" Ortschaft Landegge Bebauungsplan: -mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 56 NBauO -

Maßstab: 1: 1000

Haren (Ems) den . . 2004

Baudirektor